

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 23. Mai 2017

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 24. Juni 2010 (SächsABl. S. 1315) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/00756/4, in der sich die Petenten für einen verbesserten Betreuungsschlüssel in sächsischen Kindertagesstätten einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 54. Sitzung am 17. Mai 2017 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 6/9563) beschlossen:

Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten fordern einen deutlich verbesserten Betreuungsschlüssel für bessere Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen des Freistaates Sachsen. Die Fachkraft-Kind-Relation sei im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr schlecht. Eine wirkliche Verbesserung der derzeitigen Situation sei nur durch eine Einstellung zusätzlicher Mittel im Haushaltsplan möglich.

Die Petenten bringen ihr Unverständnis über den gegenwärtigen Betreuerschlüssel in sächsischen Kindertageseinrichtungen zum Ausdruck und sehen in diesem eine Gefährdung für die dauerhafte Qualitätsverbesserung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes unter Einbeziehung von Kommunen, Freistaat und Trägern. Des Weiteren wird bemängelt, dass Sachsen im Ländervergleich der pro-Kind-Ausgaben von Land und Kommunen nur den elften Platz einnehme. Die Petenten sehen den Grund für die drastische Erhöhung der Kinderzahl pro Gruppe in der Einführung des Elterngeldes und des, inzwischen nicht mehr existierenden, beitragsfreien Vorschuljahres. An diese neuen Gegebenheiten müsse das Betreuungsverhältnis angepasst werden. Die Petenten erachten weiterhin eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für notwendig. So fordern sie: die Festsetzung der Fachkraft-Kind-Relation pro Kind, unabhängig von dessen Betreuungszeit, die Anerkennung von kinderfreier Zeit bei der pädagogischen Arbeit, die Anrechnung von Ausfallzeiten auf den Personalschlüssel, die Freistellung für Leitungsaufgaben, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fachberatung und die Ausbildung und Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter.

Die Betreuungsqualität der Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen zu verbessern, ist ein grundsätzliches Anliegen der Staatsregierung.

Mit dem Beschluss des Sächsischen Landtages über den Doppelhaushalt 2015/2016 des Freistaates Sachsen am 29. April 2015 wurde eine Änderung in § 12 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vorgenommen. Mit Beschluss der Doppelhaushalte 2015/2016 und 2017/2018 wurden die entsprechenden Mittel im Haushalt des Freistaates bereitgestellt. Danach hat sich der Personalschlüssel für Kindergartenkinder ab dem 1. September 2015 von 1:13 auf 1:12,5 verbessert. Ab dem 1. September 2016 gilt für Kindergartenkinder der Schlüssel 1:12. Für Krippenkinder verbessert sich der Personalschlüssel ab dem 1. September 2017 von 1:6 auf 1:5,5 und am 1. September 2018 auf 1:5. Nach Abschluss der stufenweisen Schlüsselverbesserung stehen im Kindergarten 8 Prozent und in der Krippe 20 Prozent mehr Personal zur Verfügung. Die mit dieser Qualitätsverbesserung verbundenen zusätzlichen Kosten von ca. 140 Mio. EUR je Jahr trägt der Freistaat Sachsen durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG an die Gemeinden. Wofür das zusätzliche Personal eingesetzt wird, obliegt der Entscheidung der Kindertageseinrichtung. Für die Vor- und Nachbereitungszeiten bzw. den Ausgleich von Abwesenheitszeiten bringt die Verbesserung der Personalschlüssel größere Spielräume.

Die weiterhin geforderte Freistellung für Leitungsaufgaben erfolgt bereits im Umfang von 10 Prozent des pädagogischen Fachpersonals. Fachberatung wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und durch die Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten. Die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen findet insbesondere an den Fachschulen im Fachbereich des Sozialwesens statt. In der Fachrichtung Sozialpädagogik werden staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher unter Einbeziehung der Fachpraxis ausgebildet. Zudem hat jede pädagogische Fachkraft die Pflicht sich regelmäßig fortzubilden. Laut § 4 Abs. 2 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) haben die Träger der Kindertageseinrichtungen darauf hinzuwirken, dass die pädagogischen Fachkräfte mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Fortbildung der Mitarbeiter ist gemäß § 21 SächsKitaG Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Dresden, den 23. Mai 2017

Sächsischer Landtag
Lauterbach
Vorsitzende Petitionsausschuss